



Fall 5

Besprechung am 05.06.2023

Sommersemester 2023
Übung im Strafrecht für
AnfängerInnen II

Informationsveranstaltung

MEET THE MOOTS

Mittwoch, 14.06.2023, 18:00 Uhr (s.t.)

Hörsaal 3043

- Vorstellung der vier Freiburger Moot-Courts: Jessup, Willem C. Vis, VGH und EMRK.
- Moot Courts = simulierte Gerichtsverhandlungen
- Individuelle Förderung der Studierenden und Reisen ua nach Berlin, Straßburg, Honkong und Wien
- Weitere Infos unter den jeweiligen Webseiten der Moot Courts

Vortragsreihe
TACHELES
Humanistische Union Baden-Württemberg,
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht &
Arbeitskreis kritischer Jurist*innen Freiburg

**Restorative Justice
Für eine Gesellschaft
ohne Strafe**

Vortrag von
Rehzi Malzahn
Publizistin im Strafabolitionismus &
Expertin für Restorative Justice
mit anschließender Diskussion
Freitag, 9. Juni 2023, 18:15 Uhr
Hörsaal 1098 (KG 1), Uni Freiburg
sowie als Livestream unter strafrecht-online.org/tacheles

 [STRAFRECHT-ONLINE.ORG](https://strafrecht-online.org)  

Vortrag und Diskussion

Restorative Justice – für eine Gesellschaft ohne Strafe

Referentin: Autorin Rehzi Malzahn

Zeit: Freitag, 09. Juni 2023 – 18 Uhr c.t.

Ort: HS 1098, KG I

Sachverhalt

A hat gerade seine Arbeitsstelle verloren und beschließt, sich ganz speziell bei seinem ehemaligen Chef zu bedanken. Er holt gerade mit seinem Baseballschläger aus, um das Seitenfenster des Hummer zu zertrümmern, als ihn ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes durch den Ausruf „Hey! Was machen Sie da?“ unterbricht. A lässt von seinem Vorhaben ab, um schnell unerkannt abzutauchen. Stattdessen begibt er sich umgehend in seine Stammkneipe, um sich dort „richtig volllaufen“ zu lassen. A hat in seinem Leben schon mehrmals in betrunkenem Zustand andere Personen tätlich angegriffen. Es ist ihm bewusst, dass dies jederzeit wieder passieren kann, wenn durch die enthemmende Wirkung des Alkohols seine gewalttätigen Neigungen hervorbrechen. Er hält es für möglich, dass er in volltrunkenem Zustand einen der anderen anwesenden Gäste in der Kneipe angreifen und verletzen könnte. Auch ist ihm bewusst, dass eine Heimfahrt mit dem Auto in alkoholisiertem Zustand mit erheblichen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer verbunden sein wird. Weil er aber seinen Kummer wegspülen möchte, setzt er sich über seine Skrupel hinweg und trinkt zahlreiche Biere und Schnäpse.

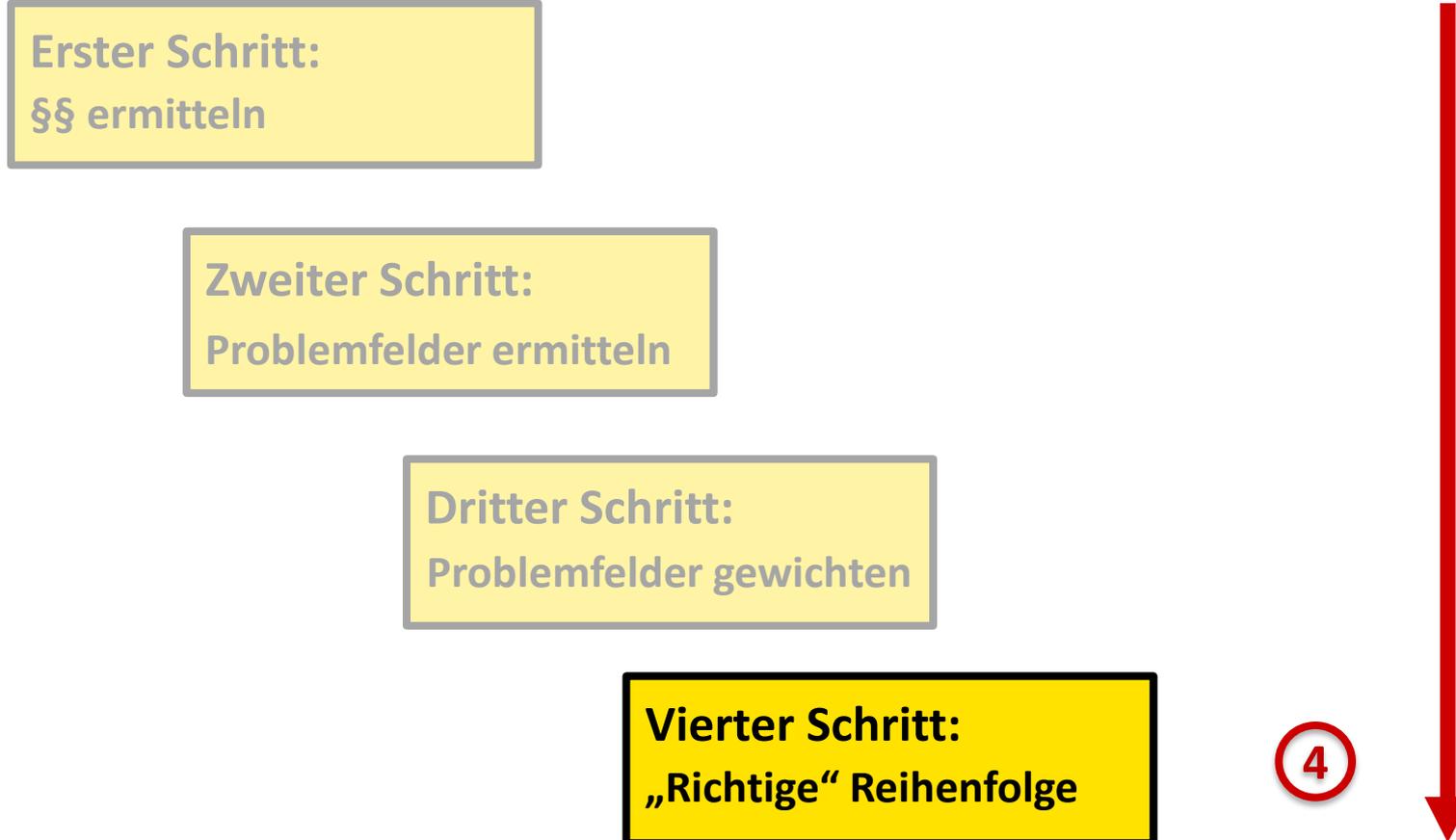
Sachverhalt

Als ihn beim Verlassen der Kneipe der im Eingangsbereich stehende Gast G versehentlich berührt, regt A sich über diese „Unverschämtheit“ so auf, dass er G mehrere Faustschläge ins Gesicht versetzt. Der völlig verängstigte G bleibt zunächst starr. Nachdem sich A jedoch bereits wieder umgedreht hat und den ersten Schritt aus dem Lokal tut, reagiert G in einer Panikreaktion, greift einen Stuhl und schlägt damit A mit Wucht auf den Rücken. A erleidet Blutergüsse.

Als A nach diesem Vorfall das Lokal schließlich verlässt, setzt er sich in sein Auto, um nach Hause zu fahren. Es ist ihm zwar durchaus noch bewusst, dass dies gefährlich ist, er will jedoch schnell und bequem nach Hause kommen und mögliche Folgen sind ihm egal. Dabei fährt er Schlangenlinien und drängt beinahe den von ihm ausgemachten Radfahrer X in den Straßengraben ab. Dieser alarmiert die Polizei. A wird wenig später, über seinem Lenkrad schlafend, am Straßenrand gefunden und kann nur mühsam geweckt werden. Die A abgenommene Blutprobe ergibt eine so hohe BAK, dass später im Prozess von einem Sachverständigen die Schuldunfähigkeit des A für alle Geschehnisse an diesem Abend festgestellt wird.

Wie haben A und G sich strafbar gemacht?

Die Falllösung: Schritt für Schritt



TK 1: Auf dem Parkplatz

TK 1: Auf dem Parkplatz

Strafbarkeit des A nach §§ 303 I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

Mit Ausholen zum Schlag überschreitet A Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

5. Rücktritt

Freiwilligkeit: A befürchtet Entdeckung. → Freiwilligkeit (-)

6. Ergebnis: §§ 303 I, 22, 23 I StGB (+)

TK 2: Im Lokal

TK 2: Im Lokal

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 3 StGB durch Faustschläge in das Gesicht des G

1. Tatbestand

a) Objektiver Grundtatbestand § 223 I StGB (+)

Üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

b) Objektiver Qualifikationstatbestand § 224 I StGB

- § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (-): Faust als gefährliches Werkzeug (-)
- § 224 I Nr. 3 StGB (-): überraschender Angriff → Überfall (+), aber kein planmäßiges Verdecken der Absichten → Hinterlist (-)

c) Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (-)

TK 2: Im Lokal

TK 2: Im Lokal

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 3 StGB durch Faustschläge in das Gesicht des G

4. Schuld dennoch wegen a.l.i.c.? (P)

a) **Ausnahmemodell:** Koinzidenzprinzip soll bei vorsätzlicher Herbeiführung der Schuldunfähigkeit ausnahmsweise nicht gelten. → Schuld (+), aber Verstoß gegen Art. 103 II GG

b) **Ausdehnungsmodell:** Der Begriff der Tatbegehung soll ausgedehnt werden, sodass Sich-Betrinken als Vorbereitungshandlung erfasst ist. → Schuld (+), aber Verstoß gegen Art. 103 II GG

5. Ergebnis: § 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 3 StGB (-)

TK 2: Im Lokal

TK 2: Im Lokal

A. Strafbarkeit des A

II. § 223 StGB durch das Sich-Betrinken in Verbindung mit den Grundsätzen der a.l.i.c.

1. Objektiver Tatbestand

- a) **M₁ (Tatbestandslösung):** Sich-Betrinken stellt missbilligte Gefahrschaffung und damit tatbestandsmäßige Handlung dar. Geschehen kann über *conditio-sine-qua-non*-Formel bis zur Defektverursachung zurückverfolgt werden.
- b) **M₂ (Tatherrschaftsmodell):** Täter fasst in schuldfähigem Zustand den Entschluss, sich durch das Betrinken in Zustand der Schuldunfähigkeit zu versetzen und sich dann selbst als Werkzeug zur Tatbegehung zu benutzen.
- c) **M₃ (Unvereinbarkeitslehre):** Lehnt die Rechtsfigur der a.l.i.c. generell ab.
- d) **Streitentscheid**
- e) **Zwischenergebnis (+)**

TK 2: Im Lokal

TK 2: Im Lokal

A. Strafbarkeit des A

II. § 223 StGB durch das Sich-Betrinken in Verbindung mit den Grundsätzen der a.l.i.c.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz hinsichtlich der späteren Tat im Zeitpunkt des Sich-Berauschens:

Vorstellung muss Art der Straftat umfassen. → A ist sich der Neigung zu Tötlichkeit bewusst.

(P) Weitgehende Übereinstimmung der Vorstellung des Täters und der späteren Tat: Weder Tatzeit noch Opfer stehen fest. Aber dolus eventualis hinsichtlich Verletzung eines Gastes an diesem Abend ausreichend.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: § 223 StGB durch das Sich-Betrinken in Verbindung mit den Grundsätzen der a.l.i.c. (+)

III. § 323 a StGB durch Sich-Berauschen (-)

TK 2: Im Lokal

TK 2: Im Lokal

B. Strafbarkeit des G §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 5 StGB durch Schlag mit dem Stuhl

1. Tatbestand

a) Objektiver Grundtatbestand (+)

b) Objektiver Qualifikationstatbestand

- **§ 224 Nr. 2 Var. 2 StGB (+):** Stuhl ist nach konkreter Art der Benutzung geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.
- **§ 224 Nr. 5 StGB (-):** Schlag auf den Rücken ist nicht typischerweise lebensgefährdend.

c) Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

TK 2: Im Lokal

TK 2: Im Lokal

B. Strafbarkeit des G §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 5 StGB durch Schlag mit dem Stuhl

3. Schuld

(P) extensiver Notwehrexzess

- **M₁** (Rspr. und h.L.): Keine Anwendbarkeit des § 33 auf den extensiven Notwehrexzess → Schuld (+)
- **M₂**: § 33 auch beim nachzeitigen Exzess → Schuld (-)

4. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB (+)

TK 3: Die Autofahrt

TK 3: Die Autofahrt → Strafbarkeit des A

I. § 315c I Nr. 1 a) StGB durch die Fahrt

1. Objektiver Tatbestand (+)
2. Subjektiver Tatbestand (+)
3. Rechtswidrigkeit (+)
4. Schuld

A war gem. § 20 StGB schuldunfähig.

(P) a.l.i.c. bei verhaltensgebundenen Delikten nicht möglich

5. Ergebnis: § 315c I Nr. 1 a) StGB (-)

TK 3: Die Autofahrt

TK 3: Die Autofahrt → Strafbarkeit des A

II. § 316 StGB (-)

III. §§ 223, 22, 23 I StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c.

(P) Doppelvorsatz müsste über die allgemeine Gefährdung hinaus auch den Eintritt eines konkreten Verletzungserfolgs erfassen.

(-), wobei auch die entgegengesetzte Lösung gut vertretbar erscheint, weil sich der Vorsatz nur auf die Gefährdung beziehen kann.

IV. §§ 240, 22, 23 I StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. (-)

Verhalten im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens nicht bedingt vorsätzlich erwartet.

TK 3: Die Autofahrt

TK 3: Die Autofahrt → Strafbarkeit des A

V. § 323a StGB durch das Sich-Betrinken

1. **Versetzen in einen Rausch (+)**
2. **Vorsatz (+)**
3. **Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**
4. **Objektive Bedingung der Strafbarkeit**

Begehung einer rechtswidrigen Tat: Liegt in der rechtswidrigen Begehung des § 315c I Nr. 1 a) StGB vor.

5. **Ergebnis: § 323a (+)**

Gesamtergebnis

I. TK 1: Parkplatz

A hat sich der versuchten Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

II. TK 2: Lokal

A ist wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB (i.V.m. mit den Grundsätzen der a.l.i.c.) strafbar.

G hat sich nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

III. TK 3: Autofahrt

A hat sich nach § 323a StGB strafbar gemacht.